

Beilage

zum Amtsblatt Nr. 15 der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D.

Ausgegeben Mittwoch den 13. April 1910.

Inhalt: Statut der Deichverbände des Ober- und des Nieder-Negebruches.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., genehmigen auf Grund der §§ 11, 15 und 23 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Ges.-S. S. 54 —, nachdem es sich als notwendig herausgestellt hat, die Deich- und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Ober- und des Nieder-Negebruches einer Neuordnung zu unterwerfen, und nachdem die vorgeschriebene Anhörung der Beteiligten erfolgt ist, die Bildung zweier Deichverbände, nämlich des Ober-Negebruches und des Nieder-Negebruches, und erteilen ihnen, unter Aufhebung aller bisher für diese Niederungen bestehenden Verordnungen, insbesondere der Deich-, Ufer- und Grabenordnung für das Ober- und Nieder-Negebruch vom 14. Dezember 1779 nebst den dazu erlassenen Deichrollen und des Publikandums vom 5. Mai 1810, das nachstehende gemeinschaftliche Statut, neben dem, soweit es nicht abändernde Festsetzungen enthält, die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 — Ges.-S. S. 935 — Gültigkeit haben sollen.

§ 1.

I. Abschnitt.

Umfang, Zweck und Verpflichtungen der Deichverbände.

In den an der Nege innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. belegenen Niederungen werden die Eigentümer:

- a) der auf dem linken Negeufer von der Höhe bei Dragig bis zur Einmündung der alten Nege unterhalb der Stadt Driesen und
- b) der auf dem rechten Negeufer von der Höhe bei Vorbruch bis zum Schwalmberge belegenen, der Uberschwemmung durch die Nege ausgesetzten Grundstücke zu Deichverbänden vereinigt, und zwar die Eigentümer der Grundstücke auf dem linken Negeufer zu dem Deichverbande des Ober-Negebruches, die Eigentümer der Grundstücke auf dem rechten Negeufer zu dem Deichverbande des Nieder-Negebruches.

Jeder dieser Deichverbände bildet eine Korporation.

Der Deichverband des Ober-Negebruches hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Driesen, der des Nieder-Negebruches in Friedeberg N.-M.

§ 2.

Das Gebiet des deichpflichtigen Nieder-Negebruches ist auf einer aus 25 Blättern bestehenden Karte, die mit den Nummern 1 bis 25 bezeichnet sind, das des Ober-Negebruches auf einer aus 8 mit den Nummern 26 bis 33 bezeichneten Blättern bestehenden Karte dargestellt. Diese Karten sind im Maßstabe von 1:5000 gezeichnet und enthalten sämtliche deichpflichtigen Grundstücke innerhalb der durch ein Nivellementsnetz in den Jahren 1895 bis 1898 festgestellten Uberschwemmungsgrenze beim höchsten eisfreien Wasserstande vom Jahre 1888, der am Pegel zu Vordamm + 2,67 m oder + 29,03 m über N. N. anzeigte.

Diese Karten sind in zwei Ausfertigungen hergestellt, von denen die eine, die Urkarte, das Nivellementsnetz, die Höhenlinien und die Bezeichnung der Eigentümer sämtlicher Grundstücke, die zweite, die Reinkarte, sämtliche deichpflichtigen Grundstücke mit den eingetragenen Nummern des Deichtafasters enthält.

Beide Ausfertigungen sind mit Beglaubigungsvermerken zu versehen und vom Deichhauptmann aufzubewahren.

§ 3.

a) Schutzdeiche.

An Schutzdeichen sind bereits vorhanden:

- a) für das Ober-Negebruch der Negebeich von der Höhe bei Dragig bis zur Mündung der alten Nege in den Negestrom an der unteren Grenze der Gemarkung Mühlendorf,
- b) für das Nieder-Negebruch der Negebeich vom Fahrdramm Vorbruch-Riebigwinkel an bis zum Schwalmberge.

Jedem Deichverbande liegt es ob, seine Deiche in den nachstehend bezeichneten Abmessungen auszubauen und zu unterhalten.

Die Höhe der Deiche soll einem Wasserstande von 3,27 m über dem Nullpunkt des staatlichen Pegels zu Vordamm entsprechen, und ihre Krone mindestens 3 m Breite haben. Die Außenböschung der Deiche ist im Verhältnis 1:3, die Innenböschung im Verhältnis 1:2 herzustellen und zu erhalten.

Es bleibt den Deichverbänden vorbehalten, nach Vollenbung des vorstehend bezeichneten Ausbaues mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Deiche weiter zu erhöhen und zu verstärken.

Werden zur Erhaltung oder zum Schutz der Deiche Deckwerke, Uferbauten oder andere Schutzanlagen nötig, so hat der betreffende Deichverband derartige Bauten, nachdem die Zustimmung der Wasserbauverwaltung eingeholt ist, auszuführen.

Zur Anlage und Unterhaltung von Quelldeichen ist, soweit solche zur Erhaltung des Deichs für nötig befunden werden, der betreffende Deichverband verpflichtet.

§ 4.

b) Entwässerungsanlagen.

Jedem Deichverbande liegt es ferner ob, die nach der Anlage zu diesem Statute ihm zugewiesenen Hauptgräben, die zur zweckentsprechenden Entwässerung der Bruchgrundstücke erforderlich sind, anzulegen und zu unterhalten.

Die an diesen Hauptgräben zum Schutze der anliegenden Grundstücke gegen Ueberflutungen etwa notwendigen Binnenverwallungen sind ebenfalls von dem betreffenden Deichverbände herzustellen und zu unterhalten.

Wenn zur zweckentsprechenden Entwässerung der Bruchgrundstücke die Verbesserung der vorhandenen oder die Anlegung neuer Hauptgräben notwendig wird, so ist der betreffende Deichverband hierzu verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob ein neuer Hauptgraben auf Kosten des Deichverbandes herzustellen ist, steht nach Anhörung des Deichamtes der Aufsichtsbehörde zu.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrechtliche Genehmigung des Deichhauptmanns weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Jeder Grundbesitzer hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an dem vom Deichhauptmann vorgeschriebenen Punkte und nach dessen Anweisung geschehen.

Die Unterhaltung und Räumung der sämtlichen übrigen Gräben und Entwässerungsanlagen innerhalb jedes Deichverbandsgebietes liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Die Aufsicht führt der Deichhauptmann, der bei Säumigkeit die Unterhaltungs- und Räumarbeiten auf Kosten der Verpflichteten ausführen lassen kann.

Bei eintretendem Bedürfnis kann die Herstellung und Unterhaltung neuer Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen oder die Verbesserung der bestehenden Anlagen nach Anhörung der Beteiligten

und des Deichamtes von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Die entstehenden Kosten tragen mangels anderweiter Einigung diejenigen Grundbesitzer, welche von den Anlagen Vorteil haben. Die Verteilung der Beiträge findet durch das Deichamt nach dem Maßstabe des Vorteils für den Einzelnen statt. Auf Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Wo die Unterhaltung der Anlagen wegen der starken Zerstückelung der Grundstücke und wegen der geringen Ausdehnung der Unterhaltungsstrecken mangelhaft geschieht, können die Unterhaltungspflichten durch Beschluß des Deichamtes angehalten werden, die Arbeiten gemeinschaftlich für Geld ausführen zu lassen und die Kosten nach dem Verhältnis ihrer Verpflichtung aufzubringen. Die Bau- und Unterhaltungspflicht für die Schleuse bei Alt-Beelig und für die bei der Beeliger und Neuteicher Mühlenfließ-Schleuse befindlichen Brücken geht auf den Deichverband des Ober-Negebruches über.

§ 5.

c) Unterhaltungspflicht für Wege und Brücken.

Die Unterhaltung der Wege mit Einschluß der Brücken, für die bisher die Deich-, Ufer- und Grabenordnung vom 14. Dezember 1779 maßgebend gewesen ist, regelt sich künftig nach den Vorschriften des Neumärktlichen Provinzialrechts. Insofern diese Regelung nicht eintritt, bleibt die bisherige Unterhaltungspflicht bestehen.

§ 6.

d) Eigentum der Deichverbände.

Das Eigentum und die Nutzung an den vorhandenen Deichen, mit Einschluß der an ihnen stehenden Weidenbäume und sonstigen Pflanzungen, deren Unterhaltung die Deichverbände übernehmen, gehen auf den betreffenden Deichverband unentgeltlich über.

Bezüglich der Grasnutzung verbleibt es bei dem bisherigen Rechtszustande. Die Deichämter können jedoch beschließen, daß die Grasnutzung von dem Berechtigten an den Deichverband gegen Entschädigung abgetreten werden muß. Die Feststellung der Vergütung findet nach den Vorschriften des § 23 des Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1853 (Gef.-S. S. 935) statt.

§ 7.

II. Abschnitt.

Verpflichtung der Deichgenossen.

a) Naturalleistungen.

Die Arbeiten der Deichverbände werden unbeschadet der Vorschriften der §§ 13 ff. des Allerhöchsten Erlasses vom 14. November 1853 (Gef.-S. S. 935) grundsätzlich nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern unter Leitung der Deichbeamten für Geld ausgeführt. Können diese Arbeiten jedoch nach dem Ermessen der Deichverwaltung für Geld nicht mit der notwendigen Schnelligkeit oder nur mit erheblich höheren Kosten geleistet werden, so ist das Deichamt befugt, auch Naturalleistungen zur Ausführung dieser Arbeiten zu verlangen.

§ 8.

b) Geldleistungen.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Befolgung der Deichbeamten und zur Erfüllung der sonst den Deichverbänden obliegenden Pflichten haben die Deichgenossen nach Maßgabe der Deichkataster aufzubringen.

Die Deichbeiträge werden in eine für jeden Verband zu errichtende Deichkasse vereinnahmt, in die auch die Erträge der zu Eigentum besessenen Grundstücke, der zuständigen Nutzungen und die etwaigen sonstigen Einnahmen fließen.

Aus den Deichkassen werden die Ausgaben der Verbände bestritten.

§ 9.

Die Höhe der jährlich aufzubringenden Deichbeiträge richtet sich nach dem Bedürfnisse und wird durch einen vor Beginn des Rechnungsjahres von jedem Deichamte aufzustellenden Haushaltsanschlag festgestellt. Reichen die anschlagsmäßigen Deichbeiträge zur Bestreitung der Ausgaben nicht aus, so hat das betreffende Deichamt über die Ausschreibung weiterer Deichbeiträge zu beschließen.

§ 10.

c) Beitragsfuß.

Die Deichbeiträge werden in Hundertteilen des als Maßstab zugrunde zu legenden Grundsteuerreinertrages und der Hälfte des Gebäudesteuer-Nutzungswertes der deichpflichtigen Grundstücke aufgebracht. Für die zur Grund- und Gebäudesteuer nicht veranlagten Grundstücke ist der Reinertrag und der Nutzungswert nach den für die Grund- und die Gebäudesteuer-Veranlagung maßgebenden Grundsätzen von dem betreffenden Deichamte besonders zu ermitteln und festzusetzen.

§ 11.

d) Deichkataster.

Auf Grund der vorgenommenen Nivellements und der Grundsteuergemarkungskarten sind für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk besondere Deichkataster und Deichrollen aufgestellt worden.

Behufs endgültiger Feststellung dieser Kataster sind diese von dem Regierungskommissar alsbald den Deichämtern vollständig, den einzelnen Ortsvorständen auszugsweise mitzuteilen. Zugleich ist im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. und im Kreisblatte des Landkreises Friedeberg N.-M. eine vierwöchige Frist bekannt zu machen, innerhalb der die Kataster von den Beteiligten bei den Ortsvorständen und den Deichämtern eingesehen und Beschwerden dagegen von ihnen und den Deichämtern bei dem Regierungskommissar angebracht werden können. Die eingegangenen Beschwerden sind von dem Regierungskommissar unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsvertreters und der erforderlichen Sachverständigen, die von dem Regierungspräsidenten ernannt werden, zu untersuchen.

Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beteiligten, die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsvertreter andererseits bekannt gemacht.

Sind beide Teile mit dem Ergebnisse einverstanden oder kommt eine sachgemäße Einigung zustande, so hat es dabei sein Bewenden. Andernfalls entscheidet der Regierungspräsident. Gegen dessen Bescheid ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung weitere Beschwerde bei dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so fallen die entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Nach erfolgter Berichtigung und Feststellung der Deichkataster sind diese von dem Regierungspräsidenten auszufertigen und den Deichämtern zuzustellen.

§ 12.

Die Deichämter haben alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres die Fortschreibung der Deichkataster nach Maßgabe der Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuerkataster mit Hilfe der Katasterämter zu veranlassen und die Katasterabschriften mit dem Hauptkataster in Uebereinstimmung zu bringen. Zu diesem Zwecke haben die Ortsvorstände alljährlich unaufgefordert die Katasterabschriften dem zuständigen Deichamte bis zum 20. März einzureichen.

§ 13.

Sogleich nach Feststellung der Deichkataster sind die Deichämter berechtigt, Beiträge zu erheben und die Deichgenossen verpflichtet, diese zu leisten. Die Deichbeiträge werden von dem Deichhauptmann auf Grund des Deichkatasters unter Angabe der Zahlungstage durch öffentliche Bekanntmachung ausgeschrieben.

Die Ortsvorsteher und da, wo Ortsverheber angestellt sind, diese sind verpflichtet, die ausgeschriebenen Deichbeiträge nach Maßgabe der ihnen zugesandten Katasterabschrift auf die Deichgenossen ihrer Ortschaften zu verteilen, rechtzeitig vor dem Zahlungstage einzuziehen und an diesem Tage an den Deichrentmeister abzuführen. Die nicht rechtzeitig abgeführten Deichbeiträge sind von dem Ortsvorsteher (Ortsverheber) in einem Restverzeichnis zusammenzustellen; dieses ist dem Deichhauptmann zur Beibehaltung der Rückstände einzureichen.

§ 14.

e) Sicherheitsbestand.

Zur Aushilfe in besonderen Fällen haben die Deichverbände einen Sicherheitsbestand anzusammeln. Dieser ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 195) und der Artikel 73 bis 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) verzinslich anzulegen.

Die Höhe der zu diesem Zwecke alljährlich aufzubringenden Summe wird für jeden Deichverband auf 500 M. festgesetzt. Der Sicherheitsbestand ist anzusammeln:

- a) für das Ober-Regebruch in einer Höhe von 20000 M.,
 b) für das Nieder-Regebruch in einer Höhe von 40000 M.

Jedes Deichamt kann eine Erhöhung des Sicherheitsbestandes beschließen. Die Zinsen jedes Sicherheitsbestandes fließen ihm so lange zu, bis er die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

Die Verwendung der Sicherheitsbestände unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dieser steht auch die Befugnis zu, in besonderen Fällen anzuordnen oder zu gestatten, daß von der jährlichen Rücklage ganz oder teilweise Abstand genommen wird.

§ 15.

III. Abschnitt.

Deichbehörden.

a) Deichhauptmann.

An der Spitze der Deichverwaltung in den beiden Deichverbänden steht ein gemeinschaftlicher Deichhauptmann, der von denjenigen Mitgliedern der Deichämter, welche die Vertretung der Deichgenossen bilden, in vereinigter Sitzung unter Leitung eines von dem Regierungspräsidenten ernannten Wahlkommissars durch absolute Stimmenmehrheit auf 12 Jahre gewählt wird. Der Deichhauptmann braucht einem Verbands als Mitglied nicht anzugehören. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Im Falle der Behinderung des Deichhauptmanns hat in der Regel der Deichinspektor dessen Stellvertretung zu übernehmen. Falls der Deichhauptmann gleichzeitig Deichinspektor ist, regelt die Aufsichtsbehörde die Stellvertretung. Dasselbe gilt, wenn der Deichhauptmann und der Deichinspektor an der Wahrnehmung ihrer Geschäfte behindert sind.

Die Vereidigung und Einführung des Deichhauptmanns in sein Amt geschieht in vereinigter Sitzung der beiden Deichämter durch einen Kommissar des Regierungspräsidenten.

§ 16.

Der Deichhauptmann handhabt im Gebiete der beiden Deichverbände die örtliche Deich- und Wasserpolizei; er handhabt auch die Wegepolizei auf den Deichanlagen mit Ausnahme der Chaussees, insoweit als die wegepolizeilichen und deichpolizeilichen Rücksichten dabei nicht zu trennen sind. Er hat in den seiner Verwaltung anheimfallenden Angelegenheiten das Recht der vorläufigen Straffestsetzung nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. S. 65).

§ 17.

Der Deichhauptmann kann in Ausübung der ihm durch dieses Statut und die Allgemeinen Bestimmungen für Deichstatute vom 14. November 1853 (G.-S. S. 935) beigelegten Befugnisse die von ihm getroffenen Anordnungen sowie die Beschlüsse jedes Deichamtes durch Anwendung derjenigen Zwangsmaßregeln durchsetzen, welche nach Vorschrift des

§ 182 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) der Ortspolizeibehörde zustehen. Die Verfügung kann des Widerspruches ungeachtet zur Ausführung gebracht werden, wenn sie nach dem Ermessen des Deichhauptmanns ohne Nachteil für den Verband oder dritte Personen nicht ausgesetzt bleiben kann.

§ 18.

Die von dem Deichhauptmann endgültig festgesetzten Polizeistrafen sowie die im Zwangswege festgesetzten Geldstrafen und die Ordnungsstrafgelder fließen in die betreffende Deichkasse.

§ 19.

b) Deichinspektor.

Beide Deichverbände haben einen gemeinsamen Deichinspektor. Für seine Wahl und Bestätigung gelten die Bestimmungen des § 15 dieses Statuts.

Auch kann das Amt des Deichinspektors mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit dem Amte des Deichhauptmanns verbunden werden, insofern dieser die für einen Deichinspektor erforderliche technische Vorbildung eines königlichen Regierungsbaumeisters für das Wasser- und Straßenbaufach besitzt.

§ 20.

c) Deichamt.

In jedem der beiden Deichverbände besteht ein Deichamt, dem der Deichhauptmann als Vorsitzender und der Deichinspektor, beide mit vollem Stimmrecht, angehören.

Im übrigen werden die Deichämter durch gewählte Vertreter der Deichgenossen gebildet.

Die Zahl dieser Deichbezirksvertreter beträgt:

- a) im Ober-Regebruch 6.
 b) im Nieder-Regebruch 10.

§ 21.

IV. Abschnitt.

Vertretung der Deichgenossen im Deichamte.

a) Wahlbezirke.

Zur Wahl der Deichbezirksvertreter werden folgende Wahlbezirke gebildet.

A. Im Ober-Regebruche.

I. Wahlbezirk.

Erbsenwunsch, Gemeinde
 Friedrichshorst, Gemeinde
 Hammer, Gemeinde
 Neuerbach, Gemeinde
 Neuteich, Gemeinde
 Neuteicher, Holländer Gemeinde.

II. Wahlbezirk.

Marthorst, Gemeinde
 Driesen, Stadtgemeinde
 Driesen, königliche Forst
 Holm, Gut
 Piependorf, Gemeinde
 Martenthal, Gemeinde
 Neuanspach, Gemeinde
 Schartowswalde, Gemeinde.

III. Wahlbezirk.

Altbeelitz, Gemeinde
 Brandt, Gemeinde
 Dragebruch, Gemeinde
 Friedrichsdorf, Gemeinde
 Neudessau, Gemeinde
 Schlanow, Gut
 Schöneberg, Gut und Gemeinde
 Vordamm, Gemeinde.

B. Im Nieder-Negebruche.

I. Wahlbezirk.

Franzthal, Gemeinde
 Neucarbe, Gemeinde
 Negebruch, Gemeinde
 Trebitz, Gemeinde
 Vorbruch, Gemeinde.

II. Wahlbezirk.

Breitenwerder, Gemeinde
 Brenkenhofsbruch, Gemeinde
 Gottschimmerbruch, Gemeinde
 Mittelbruch, Gemeinde
 Guschterholländer, Gemeinde.

III. Wahlbezirk.

Altgurlowischbruch, Gemeinde
 Friedebergischbruch, Gemeinde
 Eichwerder, Gemeinde
 Niegenzwunsch, Gemeinde.

IV. Wahlbezirk.

Altcarbe, Gemeinde
 Alt-Pasermiese, Gemeinde
 Birkholz, Gut
 Breitenstein, Gut
 Brenkenhofswalde, Gemeinde
 Dolgen, Gut
 Friedeberg, Stadtgemeinde
 Hermisdorf, Gut
 Hohencarzig, Gut
 Lauchstaedt, Gut
 Lichtenow, Gut
 Mansfelde, Gut
 Neu-Mecklenburg, Gemeinde
 N. hlig, Gut
 Voigtei, Gemeinde

V. Wahlbezirk.

Birkbruch, Gemeinde
 Gurlow, Gemeinde
 Neugurlowischbruch, Gemeinde
 Steinhöf-1, Gemeinde
 Janzbruch, Gemeinde.

§ 22.

b) Wahl der Deichbezirksvertreter.

Jeder Wahlbezirk wählt zwei Deichbezirksvertreter und für jeden von ihnen einen Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren. Alle drei Jahre scheidet

die Hälfte der Deichbezirksvertreter und der Stellvertreter aus und wird durch Neuwahlen ersetzt. Die das erstmal ausscheidende Hälfte ist für drei Jahre gewählt; sie wird durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden, sind aber nicht zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Wird das Amt eines Deichbezirksvertreters oder eines Stellvertreters durch Tod, Aufhören der Wahlbarkeit oder eine andere Ursache dauernd erledigt, so findet für den Rest der Wahlperiode des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl statt.

§ 23.

c) Erfordernisse der Wahlbarkeit.

Wählbar zum Deichbezirksvertreter oder dessen Stellvertreter ist jeder nach § 25 stimmberechtigte großjährige Deichgenosse, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Die Vertreter der beteiligten Kirchen, Pfarren, Schulen und anderen juristischen Personen sind ebenfalls wählbar.

Mit dem Aufhören der Wahlbarkeit verliert die Wahl ihre Gültigkeit. Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Deichamtes sein. Sind verglichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§ 24.

Bei der Wahl der Deichbezirksvertreter und ihrer Stellvertreter steht jedem Eigentümer eines Grundstücks, das mit 150 M. Reinertrag und Gebäudenutzungswert beitragspflichtig ist, eine Stimme zu.

Eigentümern von Grundstücken mit mehr als 150 M. beitragspflichtigem Reinertrage und Gebäudenutzungswerte steht für jede angefangenen weiteren 150 M. eine weitere Stimme zu.

Eigentümer solcher Grundstücke, die hiernach zur Abgabe einer Stimme nicht berechtigten, üben ihr Wahlrecht durch einen Bevollmächtigten aus, der gemeinde- (guts-) bezirksweise unter Leitung des Gemeinde- (Guts-) Vorstehers gewählt wird und bei der Wahl der Deichbezirksvertreter und ihrer Stellvertreter für je angefangene 150 M. beitragspflichtigen Reinertrages und Gebäudenutzungswertes eine Stimme abzugeben berechtigt ist. In jedem Gemeinde- und Gutsbezirk macht nur das innerhalb der Feldmark belegene deichpflichtige Grundeigentum stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ruht, solange ein Deichgenosse mit seinen Deichbeiträgen im Rückstande ist oder den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Auf die Stellvertretung bei den Wahlen der Deichbezirksvertreter und ihrer Stellvertreter finden die Vorschriften des § 97 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 (Gef.-S. 1881 S. 179) Anwendung; eine weitere Vertretung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

§ 25.

d) Wahlverfahren.

Für das Wahlverfahren bei der Wahl der Deichbezirksvertreter und ihrer Stellvertreter sowie der Bevollmächtigten nicht stimmberechtigter Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

Die Liste der Wähler wird mit Hilfe der Ortsvorsteher von dem Deichhauptmann und, bis dieser gewählt ist, von dem Kommissar des Regierungspräsidenten aufgestellt und ortschaftsweise vierzehn Tage lang in einem von dem Ortsvorsteher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume ausgelegt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Deichhauptmann (Kommissar des Regierungspräsidenten) erheben. Die Entscheidung über die Einsprüche steht dem betreffenden Deichamte und bis dieses gebildet ist, der Aufsichtsbehörde zu.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Deichhauptmanns und, bis dieser gewählt ist, des Kommissars des Regierungspräsidenten durch Stimmabgabe zu Protokoll. Dabei entscheidet die absolute Mehrheit der deichpflichtigen Reinertrags- und Gebäudesteuerungswerte. Sollte die erste Abstimmung keine absolute Mehrheit ergeben, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Personen statt, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei dieser Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los. Der Deichhauptmann kann an seiner Stelle einen Wahlvorsteher bestellen.

Im übrigen finden auf das Wahlverfahren, auf Einsprüche sowie auf die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen in der Verwaltung und Vertretung jedes Deichverbandes die Bestimmungen der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Ges.-S. 233) sinngemäße Anwendung.

Dem betreffenden Deichamte liegt die Prüfung der Wahlen ob. Es entscheidet endgültig über Einsprüche gegen stattgehabte Wahlen und über die verweigerte Annahme einer Wahl.

Wahlen, die durch das Deichamt selbst zu vollziehen sind, erfolgen durch Stimmzettel; sie können — wenn kein Widerspruch erhoben wird — durch Zufall erfolgen.

§ 26.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Wer eine unbesoldete Stelle in einem der beiden Deichverbände bekleidet, hat Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihm in Ausübung seiner dienstlichen Verpflichtungen erwachsen.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung bestimmt das Deichamt.

§ 27.

Die Unterbeamten der Deichverbände haben Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge

nach den für die Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Die vereinigten Deichämter können beschließen, daß auch den übrigen Deichbeamten Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge zu gewähren sind; an der Beschlußfassung nehmen nur die Vertreter der Deichgenossen teil.

§ 28.

Abänderungen dieses Statuts können nur mit landesherlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 7. März 1910.

L. S.

gez. Wilhelm R.

ggez. Beseler, v. Breitenbach, v. Arnim.

Statut

für die Deichverbände des Ober- und des Nieder-Negebruches.

Anlage zum Statut.

Zusammenstellung

der Hauptgräben im Gebiete der Deichverbände des Ober- und Nieder-Negebruches (§ 4 des Statutes).

A. Im Ober-Negebruch.

1. Der Parallelgraben beginnt am oberen Ende des Walls und geht parallel mit diesem bis in die alte Nege bei Salzcoffäthen.

2. Der Lakengraben beginnt in der Gemarkung Neuteicherholländer, führt durch die Dragebrücher, Friedrichsdorfer und Altbeeliger Wiesen und mündet oberhalb Altbeelitz in den Parallelgraben (Nr. 1).

3. Das Neuteicher Mühlenfließ, von der Neuteicher Mühle ab, durchfließt die Dörfer Polnisch- und Deutsch-Neuteich, geht an der Regierungsbezirksgrenze entlang, fließt dann in westlicher Richtung durch die Feldmarken Altbeelitz und Friedrichshorst und mündet an der Grenze dieser beiden Feldmarken in die alte Nege (Nr. 13).

4. Ein Graben, der aus dem Neuteicher Mühlenfließ (Nr. 3) da, wo die Grenzen von Altbeelitz, Erbenswunsch und Neuteich zusammenstoßen, sich abzweigt, auf der Grenze zwischen Neuteich und Altbeelitz entlang führt, Friedrichshorster Grundstücke durchquert, auf der Grenze von Friedrichshorst und Neuerbach entlang durch die Feldmark Liependorf geht und auf der Liependorf-Driesener Grenze in die alte Nege mündet.

5. Ein Graben, der am Parallelgraben seinen Anfang nimmt, auf der Grenze von Neuteicherholländer, Dragebrücher und Friedrichsdorfer Wiesen entlang geht und in das Neuteicher Mühlenfließ (Nr. 3) einmündet an der Stelle, wo der Graben Nr. 4 vom letzterwähnten Graben 3 abzweigt.

6. Ein Graben, der in den Neuteicher Wiesen seinen Anfang nimmt, westlich bis zur Grenze zwischen Neuteich und Neubach geht, dann auf dieser Grenze sowie auf der Grenze zwischen Friedrichshorst und Neubach entlang fließt, in den Dammgraben (Nr. 8) und mit diesem zusammen in den Graben Nr. 4 einmündet.

7. Ein Graben, der an der Wiesengrenze von Altbeelitz beginnt, die Feldmark Friedrichshorst durchquert und in die alte Neke einmündet.

8. Ein Graben, der am Neubacher Höhenzug beginnt, an der Ostseite des Neubach-Friedrichshorster Fahrdamms entlang geht und in das Neuteicher Mühlenfließ (Nr. 4) einmündet.

9. Das Hammer-Mühlenfließ, von der Neubacher Höhenzuggrenze ab, geht auf der Grenze zwischen Hammer und Neubach sowie zwischen Neubach, Neuanspach und Narhorst entlang und mündet in das unter Nr. 4 aufgeführte Neuteicher Mühlenfließ.

10. Der Hammer-Floßkanal beginnt bei der Försterei Hammerablage auf einem Grundstück des Gutes Hammer, geht an der Grenze von Marienthal, Scharnowswalde und Neuanspach durch den Driesener Ager an der Neuulmer Grenze entlang und mündet außerhalb des eingedeichten Nekebruchs bei Trebitz in die Neke.

11. Ein Graben, der am Fahrdamm von Narhorst nach Liependorf beginnt, durch die Gemarkung Narhorst geht, sodann auf der Grenze zwischen Liependorf sowie Driesener Feld einerseits und Neuanspach andererseits entlang führt und in den Hammer-Floßkanal (Nr. 10) einmündet.

12. Ein Graben, der inmitten der Gemarkung Neudessau beginnt, diese durchquert, auf der Grenze der Güter Schöneberg, Brandt und Holm, sodann durch die Schlanower Wiesen weitergeht, unter der Straße von Vordamm nach Driesen durchgeführt ist und in die alte Neke einmündet.

13. Die alte Neke, die von der Schütze bei Altbeelitz durch die Altbeelitzer Wiesen, an der Grenze zwischen Altbeelitz und Friedrichshorst entlang fließt, durch die Grundstücke von Neudessau an der Grenze zwischen Neudessau und Liependorf, Holm und Liependorf, sowie Holm und Driesen bis zur Stadt Driesen weitergeht.

14. Die faule Neke zweigt sich aus der alten Neke in der Feldmark Holm ab und geht durch diese Feldmark nördlich der Stadt Driesen an der Schlanower Grenze entlang in den Graben Nr. 12 unterhalb der Straße von Vordamm nach Driesen.

B. Im Nieder-Nekebruch.

1. Der Parallelgraben geht an der Innenseite des Deichs parallel mit diesem entlang und fließt etwa 700 m unterhalb des Rohrwiesendamms durch einen nach Norden führenden Abflußgraben in den Pottack (Nr. 15).

2. Ein Abzugsgraben, der in seinem unteren Laufe Petritanal genannt, an der früheren Schleuse am Riebigwinkler Damm beginnt, durch die Gemarkungen Franzthal, Neucarbe, Brenkenhofswalde, Altcarbe, Neuhaferswiese, durch die Hohencarziger Wiesen der Reihenfolge nach fließt, sodann parallel zum Eisenbahndamm durch die Gemarkung Neu-Mecklenburg geht, auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Mückenburg und Steinhöfel, sowie Gurtow und Steinhöfel am Rohrwiesendamm entlang geführt ist und in den Hauptgraben Nr. 14 einmündet.

3. Der schwarze Graben beginnt am Altcarber Damm an der Grenze der Feldmarken Altcarbe und Althaferswiese, geht an dieser Grenze entlang mit einem Knick nach Norden, sodann westlich durch die Gemarkung Althaferswiese, unter dem Althaferswieser Damm und dem schwarzen Damm hindurch, durch die Mansfelder Wiesen und das Friedberger Kuhbruch unter der Chaussee, die vom Bahnhof Friedeberg N.-M. nach der Neke führt, in gerader Richtung durch die Gemarkung Friedberger Bürgerwiesen unter dem Mückenburger Damm hindurch, an der Grenze zwischen Steinhöfel und Friedbergischbruch, sowie Neugurtowischbruch, auf der Grenze der letztgenannten Feldmark mit Gurtow und mündet in den Hauptgraben Nr. 14.

4. Der Hötgraben beginnt am Nekebrücher Damm, fließt durch die zu Franzthal geschlagenen Wiesengrundstücke an der südlichen Grenze der Gemarkung Brenkenhofswalde entlang auf der Grenze zwischen Altcarbe und Breitenwerder, sowie der zwischen Altcarbe und dem Müllerland weiter bis zum Damm von Altcarbe nach Breitenwerder, geht diesen Damm entlang nach Süden und mündet in den Hänßgraben ein.

5. Der Hänßgraben, auch Hemsgraben genannt. Beginnt am Nekebrücher Damm, geht auf der Grenze zwischen den zur Feldmark Franzthal zugeteilten Wiesen und der Gemarkung Nekebruch, sodann auf den Grenzen zwischen den Neucarber Rohrwiesen und der Gemarkung Nekebruch, sowie zwischen den Altcarber Töpperrwiesen und der Gemarkung Mittelbruch weiter, fließt durch diese Feldmark weiterhin auf der Grenze zwischen Mittelbruch und Breitenwerder entlang durch das Müllerland unter den Altcarbe-Breitenwerder Damm, auf der Grenze zwischen Althaferswiese und Breitenwerder bis zu dem von Norden herkommenden mit ihm zusammenfließenden Altcarber Mühlenfließ.

6. Der große Strom fängt am Deich gegenüber dem Dorf Trebitz an der Stelle, an der früher die Trebitzischer Arche stand, an, geht durch die Gemarkung Nekebruch, durch den Nesselwerder, durch die Gemarkungen Brenkenhofsbuch und Gottschimmerbruch innerhalb der letztermähnten Feldmark unter der Chaussee, die vom Bahnhof Friedeberg N.-M. nach der Neke führt, hindurch, sodann durch die Gemarkungen Fichtwerder, Altgurtowischbruch, wo er

auch Siglestrom oder große Sigle genannt wird, auf der Grenze von Alt- und Neugurkowschbruch entlang in starken Krümmungen bis zum Ragosñickgraben (Nr. 10). Die letzten Krümmungen sind durch einen geradlinigen Graben, der durch die Gemarkung Neugurkowschbruch geführt ist, ersetzt.

7. Die Malize zweigt sich an der Grenze zwischen Neßbruch und Brenkenhofsbruch vom Parallelgraben (Nr. 1) ab, geht an dieser Grenze entlang durch die Gemarkung Brenkenhofsbruch und einen Teil von Gottschimmerbruch, hier den Namen Zankstrom führend, in den großen Strom (Nr. 6).

8. Die kleine Melle beginnt an der Malize (Nr. 7), fließt durch Brenkenhofsbruch und Gottschimmerbruch in den Zankstrom, ungefähr 330 m oberhalb dessen Mündung in den großen Strom (Nr. 6).

9. Die große Melle setzt sich aus zwei Armen zusammen, die beide, der eine in der Feldmark Gottschimmerbruch nahe der Brenkenhofsbrucher Grenze, der andere in der Feldmark Altschöningsbruch aus dem Parallelgraben (Nr. 1) entspringen. Der erstgenannte Arm geht durch die Gemarkung Gottschimmerbruch unter der Chaussee vom Bahnhof Friedeberg nach der Neße hindurch und vereinigt sich mit dem zweiten, diese Chaussee an der Altschöningsbruch-Gottschimmerbrucher Grenze durchschneidenden Arm. Nach der Vereinigung beider Arme geht die große Melle an der letzt erwähnten Grenze, sowie an der Grenze zwischen Fichtwerder und Altgurkowschbruch weiter in den großen Siglestrom (Nr. 6).

10. Der Ragosñick entsteht ebenfalls aus zwei Armen, der eine entspringt in der Feldmark Altgurkowschbruch, der zweite Arm, kleiner Ragosñick genannt, zweigt sich von der großen Melle (Nr. 9) ab. Beide Arme vereinigen sich nahezu 300 m oberhalb des Priesterdammes, nachdem der kleine Ragosñick den Zintoch-Graben aufgenommen hat. Der vereinigte Graben, großer Ragosñick genannt, geht unter diesen Damm hindurch in westlicher Richtung weiter, einen Teil des alten Betts des unteren Siglestroms benutzend, nach Aufnahme des großen Stromes (Nr. 6) in den früher Obersee genannten oberen Teil des Pottack (Nr. 15).

11. Ein Graben, der an der Grenze von Neuschöningsbruch und Guschterholländer unter dem Namen Fanikeno aus dem Parallelgraben (Nr. 1) sich abzweigt, dann an der Grenze zwischen Altgurkowschbruch und Altschöningsbruch den Namen

Zintochgraben annimmt und, die Gemarkung Altgurkowschbruch durchfließend, in den kleinen Ragosñick (Nr. 10) einmündet.

12. Das Carbische Mühlenfließ von Dorf Altcarbe ab fließt durch die Gemarkung Altcarbe, an der Grenze von Neu- und Althaferwiese, am Althaferwieser Damm entlang, auf der Grenze zwischen Althaferwiese und Breitenwerder, durchschneidet den nördlichen Teil dieser Feldmark, geht auf der Grenze zwischen Niegenswunsch mit Breitenwerder und der Gemarkung Friedebergshbruch weiter, unter der Chaussee vom Bahnhof Friedeberg nach der Neße hindurch und soll an der westlichen Seite dieser Chaussee in den Gemarkungen Friedebergshbruch und Gottschimmerbruch entlang führen, wendet sich etwa 500 m südlich von der Grenze dieser beiden Feldmarken, nimmt seine Richtung nach Südwest und mündet in den großen Strom (Nr. 6).

13. Die Baarschlafte, an der Grenze zwischen Neuschöningsbruch und Altschöningsbruch am Zintochgraben (Nr. 11) beginnend, fließt durch die Gemarkung Altgurkowschbruch und mündet in den großen Ragosñick (Nr. 10).

14. Die Wotarste beginnt im Neugurkowschbruch nahe der Grenze dieser Feldmark und der von Altgurkowschbruch, geht dann unter dem Lindwerderdamm hindurch bis in den oberen Teil des Pottack, früher auch Obersee genannt, mündet an derselben Stelle wie der große Ragosñick (Nr. 10).

15. Der Pottack beginnt an dem Zusammenfluß der Wotarste (Nr. 14) und des Ragosñick (Nr. 10) am früheren Obersee, geht durch Neugurkowschbruch und mündet zusammen mit dem großen Hauptgraben (Nr. 16) an der Kreisgrenze in den im Landsberger Kreise weitergehenden Polzin.

16. Der große Hauptgraben führt vom oberen Teil des Pottack (Nr. 15) durch den Rohrwiesendamm eine Strecke auf der Grenze zwischen Neugurkowschbruch und Gurkow, durch Neugurkowschbruch unter den Birkwiesendamm hindurch mit dem Pottack (Nr. 15) zusammen in den Polzin.

17. Die Puls geht von der Grenze des Reichverbandes durch die Gemarkung und das Dorf Gurkow an der Grenze von Birkebruch und Gurkow bis zur Grenze des Friedeberger mit dem Landsberger Kreise.

18. Die Janze, von der Janzmühle an, fließt an den Grenzen der Gemarkungen Gurkow und Janzbruch entlang durch die Feldmark Gurkow in die Puls (Nr. 17).

Veröffentlicht

Frankfurt a. O., den 5. April 1910.

I. W. 266.

Der Regierungspräsident.